

SATZUNG

des Dresdner Wanderer- und Bergsteigervereins e.V.

beschlossen auf der Gründungsdelegiertenversammlung am 01.08.1990 in der geänderten Fassung mit denen auf den Delegiertenversammlungen am 04.11.1992, 06.10.1993, 19.03.2003, 01.08.2007, 06.10.2010 und 02.04.2014 beschlossenen Änderungen

§1 Name und Sitz

- (1) Der Dresdner Wanderer- und Bergsteigerverein e.V. (DWBV) hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer des Vereins VR 581 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze

Der DWBV ist der Nachfolger des Stadtfachausschusses Dresden des DWBO (Deutscher Verband für Wandern, Bergsteigen und Orientierungslauf) der DDR.

- (1) Der DWBV ist ein Sportverein für Wanderer und Bergsteiger und ist Mitglied im Sächsischen Wander- und Bergsportverband e.V. (SWBV), im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und dem Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD).
- (2) Wandern und Bergsteigen sind in allen Formen gleichberechtigte Sportarten.
- (3) Der DWBV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Er widmet sich vorrangig dem Breitensport im Wandern und Bergsteigen.
- (6) Der DWBV gliedert sich in Vereine, Sektionen und Gruppen, die sich nach eigenem Ermessen auch als juristische Person registrieren lassen können.
- (7) Der DWBV ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und rassistisch neutral und vertritt humanistische Ziele.

§ 3 Zweck und Zweckverwirklichung / Ziele:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- DWBV organisiert Wanderungen, Bergfahrten und Veranstaltungen bzw. gibt dazu seinen Vereinen, Sektionen und Gruppen Unterstützung.
 - Zur Förderung insbesondere des Breitensports werden Veranstaltungen für Jedermann durchgeführt. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.
 - Zur Förderung des leistungsbetonten Wanderns werden Langstreckenwanderungen angeboten, die auch für Nichtmitglieder offen sind. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.
 - Zur Förderung des Kinder- und Jugendsports im Wandern und Bergsteigen bietet der Verein kind- bzw. jugendgemäß organisierte Sportangebote an.
 - Der DWBV tritt für die Wahrung der Sächsischen Kletterregeln ein.
 - Der DWBV führt zusammen mit dem SWBV Lehrgänge für Wander- und Fachübungsleiter durch.
 - Der DWBV arrangiert sich zum Schutz der Natur und der Umwelt. Mit Maßnahmen, wie Pflege und Einrichtung von Wanderwegen und Wanderwegemarkierungen, unterstützen die Mitglieder des DWBV bei diesbezüglichen Aufgaben die Kommunen.
 - Der DWBV arbeitet freundschaftlich mit anderen Bergsteiger-, Wander- und Naturschutzorganisationen zusammen.
 - Der DWBV organisiert Sonderfahrten. Diese sind für alle Mitglieder und Interessenten offen.
 - Der DWBV nutzt die Publikationen des SWBV zu seiner Darstellung und zur Publizierung seiner Veranstaltungen. Dabei bleiben die Urheberrechte des DWBV für weitere Veröffentlichungen jeglicher Art unberührt.
 - Der DWBV führt sportkulturelle Veranstaltungen (z.B. Klubabende) durch und nutzt diese auch zur Werbung für den Verein und dessen Sportarten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des DWBV kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt, regelmäßig ihre Beiträge zahlt und aktiv oder fördernd am Leben im Verein, in der Sektion oder in der Gruppe teilnimmt.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (4) Jedes Mitglied kann sich einem Verein, einer Sektion oder einer Gruppe anschließen, die über seine Aufnahme entscheidet.

- (5) Jedes Mitglied (natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und jede juristische Person hat 1 Stimme.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch
- Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt gilt immer zum Ende des Kalenderjahres und ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
 - Ausschluss
Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags verschuldet 9 Monate im Rückstand ist.
 - Tod
- Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch
- Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt gilt immer zum Ende des Kalenderjahres und ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
 - Verlust der Rechtsfähigkeit
- (7) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im DWBV erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den DWBV. Rückzahlungen bereits geleisteter Beiträge erfolgen nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen ihrer Vereine, Sektionen und Gruppen sowie des DWBV und SWBV teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den gültigen Regeln für Bergsteigen, Klettern und Wandern sowie den Naturschutzbestimmungen zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft, auch gegenüber Mitgliedern anderer Wander- und Bergsteigerverbände, verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionskommission
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten von jedem Verein, jeder Sektion, jeder Gruppe und einem Vertreter der Einzelmitglieder des DWBV zusammen.
 Der Delegiertenschlüssel beträgt 1:20.
 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung.
 Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand vorliegen.
 Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 50 % der Delegierten beschlussfähig. Sie
- beschließt die Satzung, deren Änderungen, Ergänzungen oder fasst Beschlüsse zur Vereinsauflösung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
 - wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Revisionskommission einzeln in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für eine Dauer von 3 Jahren
 - fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
 - beschließt den Beitritt zu anderen Verbänden mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
 - nimmt den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen
 - ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereine, der Sektionen oder Gruppen es schriftlich verlangen.
 - Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Vorstand und den Gliederungen des Vereins gemäß §2(5) unverzüglich zuzustellen.
- (3) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
 Im Sinne des § 26 BGB vertritt dieser Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Vereinsbuchhalter.

- Der erweiterte Vorstand besteht aus
dem Vorstand,
den Fachwarten und
dem Vorsitzenden des Ehrenrates

Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zur Beratung zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (4) Die Revisionskommission besteht aus 2 Kassenprüfern.
Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, den Vorstand schriftlich zu informieren und der Delegiertenversammlung zu berichten.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Beschäftigte auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen.

§ 7 Finanzen

- (1) Der DWBV finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Bezuschussungen
 - Spenden und Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Einnahmen aus Verkauf von Materialien und Publikationen
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Finanz- und Kassenordnung des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz
 - Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet- und Computernutzung
 - Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

- (4) Für die Vorstandstätigkeit kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zahlen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
- (5) Der Vereinsbuchhalter und der Kassenwart sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und deren Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung verantwortlich.

§ 8 Rechtsstellung

- (1) Der DWBV ist eine juristische Person.
- (2) Der DWBV haftet mit seinem Vermögen gegenüber den aus der Verwirklichung seiner Aufgaben entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 9 Auflösung

- (1) Der DWBV kann sich auflösen, wenn auf einer Delegiertenversammlung dieser Forderung mit 2/3-Mehrheit zugestimmt wird und mindesten 50 % der Delegierten anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fassung wurde in vorliegender Form am 02.04.2014 beschlossen.

Vorsitzende

1.Stellvertretender Vorsitzender

Vereinsbuchhalterin

2.Stellvertretende Vorsitzende